

**Prof. Dr. Christian Koenig LL.M.**  
**Geschäftsführender Direktor am Zentrum für Europäische**  
**Integrationsforschung der Universität Bonn**  
**„Novellierung des 11. Teils des**  
**Telekommunikationsgesetzes und die Auswirkungen auf**  
**die Internetwirtschaft“**  
**Vortrag anlässlich des eco-Forums zur TKG-Novellierung**  
**am 27. September 2002 in Frankfurt am Main**

**Sehr geehrte Damen und Herren,**

**Rechtsunsicherheit aufgrund unklarer rechtlicher Rahmenbedingungen dürfte in den letzten Jahren kaum eine Industrie stärker getroffen haben als die Internetwirtschaft. Die Gründe hierfür sind vielfältig. Ich möchte nur die aus meiner Sicht wichtigsten nennen: Die technische Komplexität der**

**Regelungsmaterie und der schnelle technologische Wandel, dem die Branche unterworfen ist.**

**Der Gesetzgeber hat auf diese Ausgangssituation mit einem technologieneutralen Regelungsansatz auf hohem Abstraktionsniveau reagiert. Dem liegt der Gedanke zugrunde, dass nur möglichst allgemein gefasste Regelungen dem technologischen Wandel gewachsen sein würden.**

**Aber man darf auch das hinzufügen, was unausgesprochen mitschwingt: Ein abstrakter Regelungsansatz entbindet von einer tiefergreifenden Analyse der Sachlage, ohne dass man gleichzeitig Gefahr liefe, größere Regelungslücken hinnehmen zu müssen. Schließlich lassen abstrakt gefasste Normen auch weite Auslegungen zu.**

**Der Preis ist dann freilich, dass Normen auf Sachverhalte anwendbar werden, für die sie nicht konzipiert wurden: Die Norm reicht also begrifflich wesentlich weiter als die ursprüngliche Intention des Gesetzgebers.**

**Setzt man das Telekommunikationsgesetz in Bezug zur Internetwirtschaft, so wird schnell deutlich, was dies konkret**

bedeutet. Die Terminologie des TKG ist vor dem Hintergrund der Begriffswelt der herkömmlichen Telekommunikation entworfen worden. Man kann vereinfacht sagen, dass die klassische Telefonie und deren Funktionsweise der verbindungsorientierten Vermittlung Pate gestanden hat. Während beispielsweise die Normen bzgl. der Nummerverwaltung den Adressierungsmechanismus von ISDN- oder analogen Telekommunikationsnetzen ohne weiteres sinnvoll erfassen, ist die Anwendbarkeit der entsprechenden Vorschriften auf IP-Adressen kaum vertretbar, obwohl die reine Begriffsdefinition der „Nummer“ i. S. d. des § 3 Nr. 10 TKG das durchaus gestatten würde.

Verschärfend kommt hinzu, dass es leicht fällt, die auf verbindungsorientierte Vermittlung zugeschnittenen Normen des TKG auch auf die Internetkommunikation zu beziehen. Jede Form der paketvermittelten Telekommunikation, wie sie dem Internet zugrunde liegt, wird stets darauf angewiesen sein, sich auf einer unteren Ebene verbindungsorientierter Telekommunikation zu bedienen. Hieraus ergibt sich für

Internetdienste stets ein „sowohl als auch“ zwischen paketvermittelter und verbindungsorientierter Kommunikation. Dies spiegelt sich auch im gesetzlichen Regelungsrahmen wider. So definiert § 2 Abs. 1 S. 1 des Teledienstegesetzes, dass einem Teledienst notwendigerweise die „Übermittlung mittels Telekommunikation“ zugrunde liegt. Was in diesem Zusammenhang vom Gesetzgeber zur Abgrenzung zwischen Offline- und Online-Bereich gedacht ist, bildet das sachnotwendige technische Stufenverhältnis zwischen Telekommunikation und darauf aufbauenden Diensten ab. Aber wohlgemerkt: Eine Abgrenzung zwischen den Anwendungsbereichen von TDG und TKG ist damit nicht besorgt, obwohl § 2 Abs. 4 TDG die Anwendung des TDG auf Telekommunikationsdienstleistungen explizit ausschließt. Man wird dem Gesetzgeber nicht Unrecht tun, wenn man die Regelung des § 2 Abs. 4 TDG so versteht, dass eine Anwendung des TDG auf bloße Telekommunikationsdienstleistungen ausgeschlossen sein soll. Nur, wo verläuft diese Grenze zwischen bloßer Telekommunikation und Teledienst?

**Eine Orientierung an technischen Kategorien kann bei der Beantwortung dieser Frage weiterhelfen. Für die technische Einordnung von Kommunikationsdiensten in Netzwerken wird das ISO/OSI-Schichtenmodell herangezogen, welches die Zuordnung einzelner Dienste zu bestimmten Hierarchieebenen gestattet. Es bietet sich an, dass Dienste, die innerhalb dieses Schichtenmodells auf oder unterhalb der Transportschicht angesiedelt sind, als Telekommunikation im Sinne des TKG zu betrachten sind.**

**Allerdings kann auch eine Orientierung an der technischen Betrachtungsweise nicht alle Zweifelsfragen beseitigen. So vermag etwa die Heranziehung des ISO/OSI-Schichtenmodells einen sicheren Hinweis für die IP-Kommunikation als Telekommunikation im rechtlichen Sinne zu geben. Schwierig wird es hingegen bei zugehörigen Diensten. So ist etwa das Domain Name System, das gerade im Rahmen der Sperrungsverfügungen des Düsseldorfer Regierungspräsidenten in den Mittelpunkt des Interesses gerückt ist, bei einer Differenzierung anhand des ISO/OSI-Schichtenmodells als Teledienst einzustufen, da dieser**

Dienst oberhalb der Transportschicht des Modells einzuordnen ist. Zweifel an einer allzu schematischen Lösung weckt auch das Beispiel des Internet-E-Mail-Dienstes, der sich zumindest intuitiv als Analogon zu herkömmlichen Formen der Telefonie und des Telefax begreifen lässt, seiner technischen Erscheinungsform nach aber dennoch als reiner Teledienst anzusehen wäre. Für die E-Mail-Kommunikation hat die Regulierungsbehörde allerdings bereits klargestellt, dass sie diesen Dienst als Telekommunikationsdienst i.S.d. § 3 Nr. 5 TKG betrachtet.

Dunkel bleibt auch hier, wo die Trennlinie zwischen Telekommunikation und einem Angebot im Bereich der Individualkommunikation verläuft, welches wiederum einen Teledienst gem. § 2 Abs. 2 Nr. 1 TDG begründen würde.

Gerade auch im Anwendungsbereich des 11. Teils des TKG, also im Hinblick auf Datenschutz und staatliche Eingriffe in die Telekommunikation, hat diese mangelnde Sicherheit in der Zuordnung einzelner Dienste zu den Rechtsregimen des TKG und des TDG zu einem heillosen Durcheinander geführt, welches die letzte Rechtssicherheit beseitigt hat. So wird beispielweise bei der

**Frage der Zulässigkeit der Speicherung von IP-Adressen als Verbindungsdaten die Rechtslage vornehmlich im Rückgriff auf das Teledienste-Datenschutzgesetz analysiert, während sich aus meiner Sicht doch eher eine Zuordnung zum Rechtsregime des TKG ergibt, da IP-Adressen als Verbindungsdaten innerhalb des ISO/OSI-Modells auf der Vermittlungsschicht anzusiedeln sind. Internet-Access-Provider wären mithin Telekommunikationsdienstleistungsanbieter und nicht, wie von weiten Teilen der juristischen Literatur und vom Bundesbeauftragten für den Datenschutz angenommen, Anbieter von Telediensten.**

**Die Kardinalfrage ist natürlich, was getan werden kann, um zukünftige Fehlentwicklungen dieser Art zu verhindern. Diese Frage gewinnt insbesondere an Bedeutung, wenn man in Betracht zieht, dass das TKG bis Mitte 2003 novelliert und den Vorgaben des neuen EG-Rechtsrahmens angepasst werden muss. Der neue Gemeinschaftsrechtsrahmen wird mithin die Kulisse für die Neugestaltung des deutschen Telekommunikationsrechts bieten.**

Das neue Richtlinienpaket wird zunächst eine inhaltliche Erweiterung des Telekommunikationsbegriffs mit sich bringen. Vereinfacht gesagt, findet eine Entwicklung vom Telekommunikationsrecht hin zum Kommunikationsrecht statt. Auch hier erfolgt nunmehr eine generelle, gewollte Erstreckung des Anwendungsbereichs der Normen auf paketvermittelte Netze und Dienste.

Vom Anwendungsbereich des Telekommunikationsrechts der EG ausgenommen werden die „Dienste der Informationsgesellschaft“, soweit diese nicht „ganz oder überwiegend in der Übertragung von Signalen über elektronische Kommunikationsnetze bestehen“. Insofern findet sich auf europäischer Ebene eine Parallele zur deutschen Rechtslage, die ja auch eine Differenzierung zwischen Teledienst und Telekommunikationsdienstleistung erforderlich macht. Das Gemeinschaftsrecht bestätigt insofern nur das Problem, zeigt aber keinen Lösungsweg auf. Darüber hinaus sind durchaus Zweifel angebracht, ob der Gemeinschaftsgesetzgeber die technischen Hintergründe wirklich bis ins letzte Detail durchdrungen hat – so ordnet er das Internet in den



**Begriffsbestimmungen der neuen Rahmenrichtlinie pauschal den festen terrestrischen Netzen zu. Man konnte freilich nicht davon ausgehen, dass der IP-Transport über Brieftauben, wie er, wie Sie alle wissen, schon seit Jahren in RFC 1149 standardisiert ist, angemessen berücksichtigt werden würde. Zumindest mit Blick auf GPRS und UMTS wäre hier jedoch eine etwas flexiblere Definition zu erwarten gewesen.**

**Von besonderer Bedeutung für die Novellierung des 11. Teils des TKG ist natürlich die neue „Richtlinie über die Verarbeitung personenbezogener Daten und den Schutz der Privatsphäre in der elektronischen Kommunikation“, die als letzte Richtlinie des neuen EG-Rechtsrahmens verabschiedet wurde. Die Inhalte der vorhergehenden Entwürfe waren derart umstritten, dass die Richtlinie sogar aus dem Prozess der Verabschiedung des Gesamtpakets ausgegliedert werden musste, um nicht den Zeitrahmen für die übrigen Regelungen zu sprengen. Dies ist durchaus bemerkenswert, wenn man sich vor Augen führt, welche enormen Differenzen zwischen den Mitgliedstaaten auch bei den**

**Kernfragen, wie z.B. dem Zusammenschaltungsregime oder der Entgeltregulierung bestanden.**

**Im Kern wird die Neufassung der Datenschutzrichtlinie keine tiefgreifenden Änderungen inhaltlicher Art mit sich bringen. Wie schon angedeutet, findet sich nunmehr eine explizite Erstreckung auch auf paketvermittelte Kommunikation, was man für die alte Datenschutzrichtlinie noch hätte bezweifeln können. Die Richtlinie adressiert nunmehr auch bestimmte Einzelfragen, die insbesondere durch die Entwicklung der Internetnutzung aufgeworfen wurden. So wurden ausdrückliche Regelungen aufgenommen für elektronische Post, Web-Cookies sowie für unerwünschte E-Mail-Nachrichten, die gemeinhin auch als Spam bekannt sind.**

**Die vom Gemeinschaftsgesetzgeber verwendeten Begriffe sind stärker von der Terminologie der klassischen Telekommunikation gelöst worden, was die Erstreckung auf die modernen Netze und Dienste erleichtern sollte. Bemerkenswert ist allerdings auch hier, dass gerade der Datenschutz vom EG-Gesetzgeber als eine Materie betrachtet wurde, die den eigentlichen**

Anwendungsbereich des EG-Telekommunikationsrechts übersteigt. Denn einerseits wurden in der Datenschutzrichtlinie Begriffsdefinitionen gewählt, die über den für den gesamten Rechtsrahmen zentralen Begriff des „elektronischen Kommunikationsdienstes“ hinausgehen, und andererseits wird ausdrücklich angeordnet, dass die Regelungen des TK-Datenschutzes durch die E-Commerce-Richtlinie nicht tangiert werden. Gemeinschaftsrechtlich erfasst der Kommunikationsdatenschutz also nicht nur das Feld der Telekommunikation, sondern erstreckt sich auch partiell auf solche Dienste, die nach deutscher Terminologie als Tele- und Mediendienste einzuordnen wären.

Dieser Befund mag zunächst erschrecken, da meine vorherige Diagnose für den schlechten Gesamtzustand des deutschen Kommunikationsrechts gerade auch darauf beruht, dass Dinge einheitlich geregelt wurden, die einen höheren Grad an Differenzierung verdient hätten. Glücklicherweise folgt aus der Kodifizierung innerhalb einer EG-Richtlinie aber nicht zwingend, dass die Mitgliedstaaten die entsprechenden Regelungen auch

genau in dieser Form umzusetzen hätten. Richtlinien sind vielmehr Vorgaben zur Zielerreichung. Dem Mitgliedstaat bleibt grundsätzlich die Wahl der Mittel und auch die Form der Umsetzung.

Der deutsche Gesetzgeber ist also an einer genaueren Abgrenzung der jeweiligen Anwendungsbereiche nicht gehindert. Dies würde wiederum dem gemeinschaftsrechtlichen Gebot einer effektiven Richtlinienumsetzung entsprechen, dem eben nicht nur eine irgendwie geartete formelle Umsetzung genügt, sondern das die praktische Wirksamkeit der Regelungen fordert. Und gerade diese praktische Wirksamkeit kann auch durch mangelnde Rechtssicherheit hinsichtlich des Anwendungsbereichs einzelner Vorschriften in Frage gestellt sein, die für die derzeitige Situation in Deutschland ja gerade kennzeichnend ist.

Die Novellierung des 11. Teils des TKG ist mit Blick auf den Datenschutz und staatliche Eingriffe in die Kommunikation also nicht als isolierte Aufgabe zu betrachten. Vielmehr geht es darum, die Vorschriften des Telekommunikationsdatenschutzes, des

**Teledienstedatenschutzes und des allgemeinen Datenschutzrechts aufeinander abzustimmen. Dies stimmt im Ansatz mit den Plänen der rot-grünen Bundesregierung für eine Integration des Telekommunikationsdatenschutzes und des TDDSG in das Bundesdatenschutzgesetz überein. Gerade mit Blick auf die Internetwirtschaft birgt solch ein Ansatz aber auch Risiken. Denn die alleinige Zusammenführung der Vorschriften gewährleistet noch nicht die Sachangemessenheit der jeweiligen Regelungen. Vielmehr besteht die Gefahr, dass unter dem Deckmäntelchen eines einheitlich hohen Datenschutzniveaus die jeweils strengste Regelung auf den gesamten Sachbereich erstreckt wird. Es ist also zu befürchten, dass das hohe Schutzniveau des TK-Datenschutzes auch auf den Bereich der Teledienste ausgedehnt werden könnte. Ähnliche Tendenzen zur Erstreckung restriktiver Rechtsregime haben sich auch bei den Regelungen der Tele- und Mediendienste im Verhältnis zum Rundfunkrecht gezeigt.**

**Verdeutlichen lässt sich die skizzierte Problematik an der datenschutzrechtlichen Behandlung von IP-Adressen: Aus der**

Sicht des Telekommunikationsdatenschutzes sind IP-Adressen als Verbindungsdaten zu qualifizieren, die grundsätzlich nach Beendigung der Verbindung zu löschen sind. Für den Access-Providers handelt es sich bei selbstvergebenen IP-Adressen auch eindeutig um personenbezogene Daten, so dass ein hohes Schutzniveau hier sehr wohl angezeigt ist.

Dasselbe Datum, nämlich die IP-Adresse eines Internetnutzers, kann sich aus der Sicht anderer Beteiligter, beispielsweise eines Serverbetreibers, der Hosting-Dienstleistungen anbietet, allerdings als wesentlich weniger sensitiv darstellen, da dieser regelmäßig über keine weiteren Informationen zu dem dahinter stehenden Individuum verfügt. Man könnte sogar soweit gehen, hier nicht mehr von einem personenbezogenen Datum im datenschutzrechtlichen Sinne zu sprechen. Ich würde es daher für unangemessen halten, das vom Fernmeldegeheimnis und der TK-Datenschutzrichtlinie geforderte hohe Datenschutzniveau zu etablieren, wenn das alleinige Mitloggen dieser IP-Adressen durch den Serverbetreiber in Frage steht.

**Eine Systematisierung gerade der Datenschutzvorschriften darf also keinesfalls auf Kosten der sachnotwendigen Differenzierung der Regelungen erfolgen.**

**Ein weiteres Beispiel, an dem sich der derzeitige Mangel an sachgerechter Systematisierung verdeutlichen lässt, findet man auf dem weiten Feld der Sperrungsanordnungen gegen Internet-Access-Provider. Auch hier stellen Unsicherheiten bei der Abgrenzung zwischen Telekommunikationsdienstleistungsanbietern und Telediensteanbietern ein zentrales Problem dar. So herrscht derzeit bereits wenig Klarheit darüber, welchem Rechtsregime Access-Provider überhaupt zuzuordnen sind, ob diese also als Anbieter von Telekommunikationsdienstleistungen oder von Tele- und Mediendiensten einzustufen sind. Grund hierfür sind § 3 Nr. 1 TDG bzw. § 3 Nr. 1 MDStV. Diesen Vorschriften zufolge ist für die Einstufung als Diensteanbieter das Angebot eines Dienstes nicht zwingend erforderlich. Angesichts der in § 2 TDG vorgesehenen Abgrenzung zum Telekommunikationsbereich handelt es sich hierbei um eine**

systemwidrige Erweiterung des Anwendungsbereichs des TDG. Zukünftig sollte hier eine exaktere Abgrenzung der Anwendungsbereiche ins Auge gefasst werden, die Access-Provider einzig dem telekommunikationsrechtlichen Regulierungsregime unterstellt.

Überdies ist aus rechtsstaatlichen Erwägungen heraus eine ausdrückliche gesetzliche Regelung für Sperrungsanordnungen gegenüber Access-Providern erforderlich, soweit man dieses Mittel überhaupt rechtspolitisch für wünschenswert halten sollte. Jedenfalls ist der derzeitige Zustand, in dem das einzelbehördliche Ermessen über die Sperrung von Internetseiten entscheidet, aus meiner Sicht nicht hinnehmbar.

Letztlich machen die hoheitlichen Vorstellungen von Internetregulierung aber nicht bei der Sperrung rechtswidriger und schädlicher Inhalte Halt, sondern werden erweitert um den exekutiven Wunsch nach möglichst lückenloser Erfassung des Nutzerverhaltens. Hierauf zielen die in den letzten Wochen und



Monaten seitens der Politik erhobenen Forderungen nach einer Vorratsdatenspeicherung von Verbindungsdaten. Ein solches Vorgehen des Staates ist aus meiner Sicht schon aus verfassungs- und insbesondere grundrechtlichen Erwägungen heraus so problematisch, dass es sich unter den derzeitigen Bedingungen verbietet. Ihm liegt das Zerrbild eines Gemeinwesens zugrunde, das aus potentiellen Verbrechern besteht.

Der EG-rechtliche Rahmen, insbesondere die neue TK-Datenschutzrichtlinie, ist gegenüber solchen mitgliedstaatlichen Ansinnen allerdings grundsätzlich indifferent. Art. 15 Abs. 1 S. 2 der genannten Richtlinie sieht sogar ausdrücklich vor, dass die Mitgliedstaaten zur Landesverteidigung, zur Sicherung der öffentlichen Ordnung und zu Strafverfolgungszwecken die Aufbewahrung von Daten gesetzlich vorsehen dürfen. Mithin wäre also auch die Schaffung einer Speicherungspflicht für Verbindungsdaten aus diesen Gründen möglich. In Form einer allgemeinen Vorratsdatenspeicherung führt eine solche Speicherpflicht allerdings die Grundkonzeption der TK-Datenschutzrichtlinie ad absurdum. Auch aus

gemeinschaftsrechtlicher Sicht wäre eine solche Verpflichtung mithin äußerst problematisch, selbst wenn sich dies nicht ohne weiteres aus dem Normtext der Richtlinie zu ergeben scheint. Weiter stellt sich in diesem Zusammenhang die Frage nach der Kostentragung, sollten sich trotz dieser Bedenken die Befürworter einer Vorratsdatenspeicherung durchsetzen können. Es ist zu befürchten, dass dann, wie schon bei der Telekommunikations-Überwachungsverordnung, die Kosten der öffentlichen Sicherheit einmal mehr alleine der Telekommunikations- und Internetwirtschaft aufgebürdet werden.

Aber auch das bereits diskutierte Problem der oftmals nicht gelungenen Systematisierung der einschlägigen Vorschriften ist von aktueller Relevanz, wenn man eine etwas weiter gefasste Perspektive wählt. Denn auch der jüngste Versuch einer Abgrenzung zwischen verschiedenen Dienstekategorien ist ein untauglicher. Bei der Schaffung des neuen Jugendschutzrechts, das voraussichtlich Mitte nächsten Jahres in Kraft tritt, hat man versucht, durch die Einführung einer neuen Kategorie der

„Telemedien“ den bundes- und landesrechtlichen Regelungsbereich zu harmonisieren. Der Jugendmedienschutzstaatsvertrag bestimmt in durchaus sachgerechter Weise, dass der Begriff der Telemedien sowohl Tele- als auch Mediendienste erfasst. Nach § 1 Abs. 3 des bundesrechtlichen Jugendschutzgesetzes werden Telemedien hingegen definiert als „Medien, die durch elektronische Informations- und Kommunikationsdienste nach dem Gesetz über die Nutzung von Telediensten und nach dem Staatsvertrag über Mediendienste der Länder übermittelt oder zugänglich gemacht werden.“ Durch diese diffusen Begrifflichkeiten scheinen sich selbst die Konturen von Rechtsbegriffen aufzulösen, die in den letzten fünf Jahren mit viel Aufwand durch die Fachwelt erarbeitet wurden. Selbst die Grenzziehung zwischen Online- und Offline-Regulierung wird verwischt, wenn plötzlich Medien durch andere Medien „übermittelt“ werden. Auch der Begriff des „Zugänglichmachens“, der an Access-Providing erinnert, stiftet in beiden Gesetzeswerken zusätzliche Rechtsunsicherheit und droht Einfallstor für die jugendschutzrechtliche Regulierung auch von

**Access-Providern zu werden. Solange sich solche, im Sinne einer Systematisierung des Rechts, unsauber gearbeiteten Tatbestände auch außerhalb des TKG oder des TDG finden, hätte auch eine sorgfältig erarbeitete Novellierung des TKG nur begrenzte heilende Auswirkungen.**

**Dieser kurze Überblick über die Unzulänglichkeiten des deutschen Kommunikationsrechts mit Blick auf die Internetwirtschaft macht jedenfalls eins deutlich: Wir stehen vor einem verzwickten Fall. Bei der Lösung eines solchen stellt man sich als Jurist traditionell zunächst die Frage: Cui bono? Die Antwort fällt ernüchternd aus: Trotz aller Regelungsbemühungen des Gesetzgebers profitieren weder die Internetnutzer noch die im Internetbereich tätigen Unternehmen von der gegenwärtigen Rechtslage. Lachender Dritte ist, wie so oft, der Rechtsberater. Und wenn man die Qualität von staatlicher Wirtschaftsregulierung am Anstieg des rechtswissenschaftlichen Beratungsbedarfs messen will, so müsste man rundweg behaupten, dass der Gesetzgeber gescheitert ist.**

**Eigentlich könnte damit an dieser Stelle *mein* Vortrag enden. Ich gönne Ihnen und mir heute jedoch einen altruistischen Blick über den Tellerrand des Exegeten hinaus.**

**Rekapitulierend möchte ich daher die Eckpunkte einer TK-Novellierung aus meiner Sicht nochmals zusammenfassen, soweit es um die hier diskutierten Fragestellungen geht:**

- Systematisierung auch über die Grenzen des TKG hinaus,**
- keine Technikneutralität um jeden Preis,**
- Wahrung elementarer Grundrechte.**

**Eine Fokussierung auf den 11. Teil des TKG läuft Gefahr, die dahinter liegenden Sachprobleme falsch zu verorten. Deshalb bedarf es einer grundlegenden Systematisierung des für die Internetwirtschaft relevanten Regelungsrahmens. Dem Rechtsunterworfenen muss ersichtlich sein, ob auf einen bestimmten Sachverhalt das Telekommunikationsrecht, das bislang föderalistisch zersplitterte Telemedienrecht oder das allgemeine Datenschutzrecht anwendbar ist.**

Bei dieser Systematisierung ist zugleich der bislang praktizierte technikneutrale Ansatz zu überdenken. Anders als die Väter des BGB schafft der Gesetzgeber des Informationszeitalters keine Gesetze, die ein Jahrhundert überdauern werden oder müssen: Das TKG wird nun nach weniger als zehn Jahren grundlegend novelliert, das Telemedienrecht wurde nach weniger als fünf Jahren in wesentlichen Teilen umgestaltet. Technikneutralität darf nicht um jeden Preis erkaufte werden. Dem Gesetzgeber ist Mut zur differenzierenden, auch zur ausdrücklich Internet-spezifischen Rechtsetzung zu wünschen.

Und schließlich bedarf es dringend eines gesetzgeberischen, *ich betone: gesetzgeberischen*, Ausgleichs zwischen den berechtigten Erfordernissen der Strafverfolgung und der Gefahrenabwehr einerseits und den Grundrechten der Internet-Nutzer und Diensteanbieter andererseits. Beschränkungen der Informationsfreiheit durch regierungspräsidiale Sperrungsverfügungen sind rechtsstaatlich genauso wenig hinnehmbar wie die bisweilen geforderte allgemeine Vorratsdatenspeicherung.

Ich danke Ihnen vielmals für Ihre Aufmerksamkeit!